

diese Art abgeholten Waaren keine Waagegebühren entrichtet. Zum Genuß dieser Freiheiten werden sie jedoch erst durch ihre von den Bergämtern authorisirten Pässe ermächtigt. Vieh- und Getreidehändler sind aber von diesen Freiheiten ausgeschlossen (vid. Verordn. vom 4. Septbr. 1554; Rescr. vom 11. Februar 1754 und 19. März 1785.);

**II. der Franksteuer-Moderation.** Es geben nämlich die Bergorte schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nur die Hälfte der Franksteuer zur Steuer-Casse, die andere Hälfte muß aber von ihnen zum Bergbau verwendet werden. In unsern Tagen ist die sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen worden, daß in den Bergstädten die Franksteuer mit 1 Thlr. 8 Gr. von jedem Fasse an die Franksteuer-Einnahme für voll versteuert wird, von welcher Steuer wiederum die Hälfte an die zur Unterhaltung der Communzehen errichteten Cassen abgegeben wird. Das diesfallige höchste Rescript ist vom 1. Sept. 1783;

**III. der Landsteuer-Moderation.** Von dieser Steuer, welche mit 1 Gr. 4 Pf von jedem gangbaren Schocke ausgeschrieben wird, ist ebenfalls die halbe Verwendung zum Bergbau ehemals angeordnet gewesen. Es bezahlten also die Einwohner der steuerpflichtigen Bergorte 8 Pf. von jedem Schocke zur Steuer-Casse, und das Uebrige verwendeten sie zum Bergbau. In den neuern Zeiten hat die General-Accise die Erhebung dieser alten Steuer nach gewissen Grundsätzen übernommen. Eine der besondern Freiheiten der Bergorte ist aber auch

**IV. die General-Accise-Moderation.** Nach dieser genießt jeder Hauskonsument, so wie jeder Professionist (wenn sie in den Bergstädten wohnen) auf Einen Rux, und der brauende Bürger auf Zwei Ruxe